

EFK Prüfung 15374: CO₂-Kompensation

Informationsveranstaltung 1. Dezember 2016

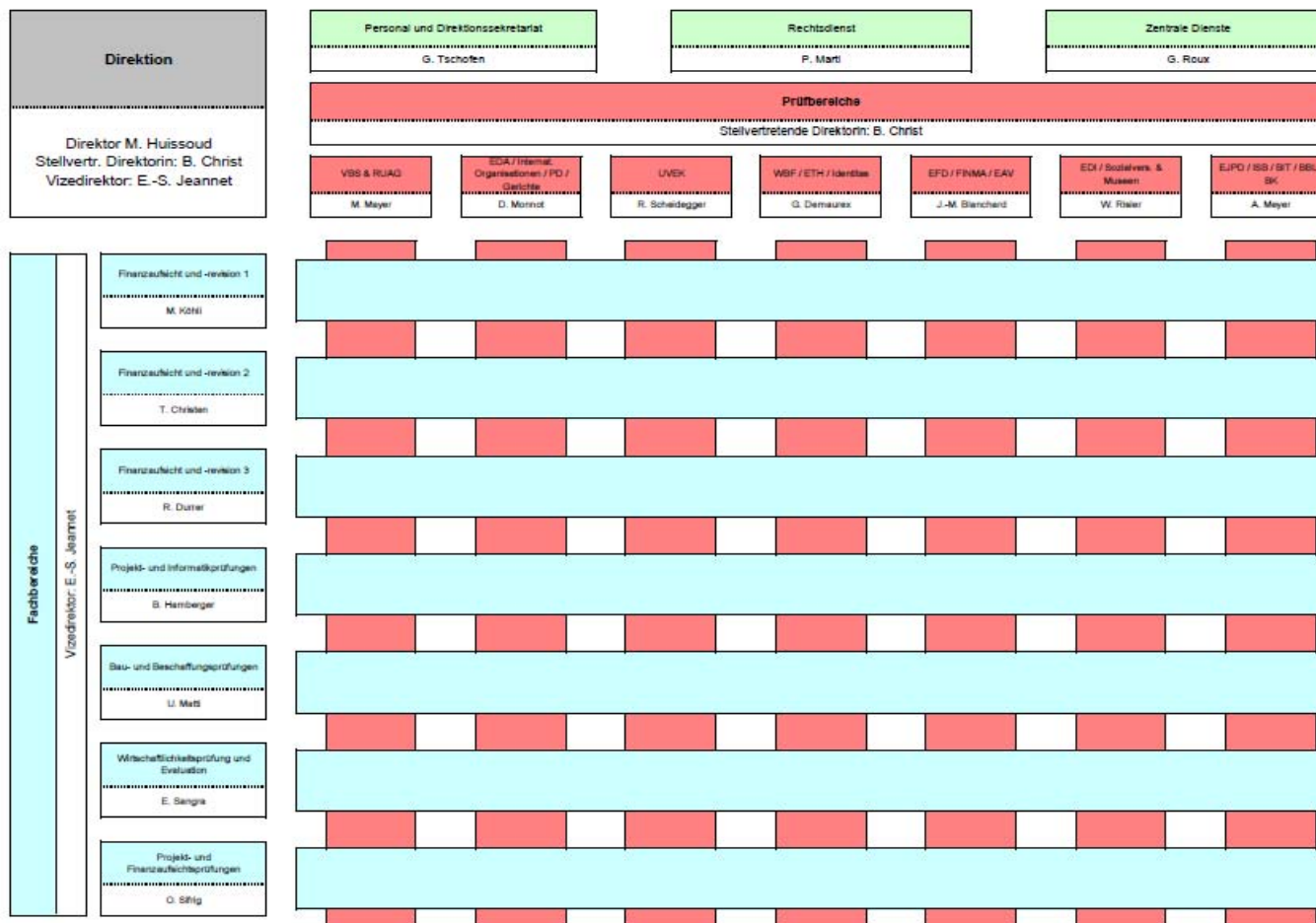


Organisation der EFK

WWW.EFK.ADMIN.CH



Organigramm EFK
 (Stand 01.12.2016)





Art. 8 Bereich der Aufsicht

¹ Unter Vorbehalt der Sonderregelungen nach Artikel 19 sowie der spezialgesetzlichen Regelungen sind der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstellt:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- b. die Parlamentsdienste;
- c. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;
- d. Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde;
- e. Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.¹⁹



Art. 5¹³ Kriterien der Finanzkontrolle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

² Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;
- b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.



Übersicht

- Prüfziel und Prüffragen
- Prüfungshandlungen
- Wesentliche Feststellungen
- Empfehlungen
- Fragen



Prüfziel und Prüffragen

- **Überprüfen der Governance und der Kernprozesse im Vollzug der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland**
- **Prüffragen:**
- Sind die Verantwortlichkeiten klar definiert und zugewiesen?
- Sind die regulatorischen Bestimmungen vollständig und klar?
- Besteht ein angemessenes Kommunikationskonzept?
- Besteht ein angemessenes Aufsichtskonzept?
- Bestehen Interessenskonflikte und wie erfolgt die Reduktion der damit verbundenen Risiken?
- Sind ausreichende personelle und technische Ressourcen vorhanden?
- Erfolgt die Mittelverwendung wirtschaftlich?
- Ist der Prozess der Auswahl und der Überwachung der Zertifizierungsstellen effektiv?
- Ist der Validierungsprozess effektiv?
- Ist der Monitoring- und Verifizierungsprozess effektiv?
- Ist der Prozess der Beaufsichtigung der Kompensationspflichtigen effektiv?



Prüfungshandlungen

- Walkthroughs / Prozessanalysen beim BAFU
- Prüfung der wesentlichen Kontrollen und des Kontrollumfeldes
- Einhalteprüfungen: Analyse der Prüfung von Dossiers beim BAFU
- Prüfung der vom BAFU / BFE eingereichten Unterlagen
- Befragungen (insgesamt ca. 30 Interviews)
 - BAFU / BFE
 - Kompensationspflichtige
 - Projekt
 - Prüfstellen
- Rechtliche Abklärungen mit externer Unterstützung



Wesentliche Feststellungen

- Insgesamt hohe Komplexität im System und in den Prozessen
- Fehlende rechtliche Verbindlichkeit führen zu Unsicherheiten, Gleichbehandlung kann so nicht sichergestellt werden
- Hoher Interpretationsspielraum bei der Beurteilung von Projekten / Programmen
- Teilweise mangelhafte Qualität in der Dokumentation der Dossiers
- Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung des Instrumentes
- Unterschiedliche Qualität der Prüfungen (Prüfstellen), auch Unabhängigkeit teilweise fraglich
- Finanzierung von Projekten aus dem SKR
- Teilweise hohe Mittelvergabe ohne fundierte Prüfung



Empfehlungen

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BAFU, die Gleichbehandlung der Projekte zu gewährleisten. Methoden und Standards wie sie in der Vollzugsmitteilung beschrieben sind, sind entsprechend für alle Projekte verbindlich zu erklären. Projekte gleichen Typs sollen dieselben Methoden und Standards anwenden. Die rechtlichen Voraussetzungen sind abzuklären und die Grundlagen falls notwendig zu erarbeiten.

Stellungnahme BAFU

Die Abklärungen zur Erhöhung der Verbindlichkeit wurden im Hinblick auf die Revision der CO₂-Gesetzgebung post 2020 aufgenommen. Die Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, in der die Methoden beschrieben sind, hat den Charakter einer Empfehlung und kann nicht rechtlich verbindlich erklärt werden. Eine verbindliche Regelung hat jeweils Rechtsatzcharakter. Rechtsätze können nur im Rahmen einer Bundesratsverordnung, im Rahmen einer Departementsverordnung oder im Rahmen einer Amtsverordnung erlassen werden. Für den Erlass einer Amtsverordnung bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Gesetz, die mit der Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020 geprüft wird.



Empfehlungen

Empfehlung 3 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BAFU, die Aufsicht über die Prüfstellen zu stärken und sich gleichzeitig aus der Projektprüfung zurückzuziehen. Die Qualität der Prüfungen durch die Prüfstellen muss sichergestellt werden.

Stellungnahme BAFU

Mit dem Handbuch für Validierungs- und Verifizierungsstellen besteht eine schriftliche Grundlage über die beste Praxis für Prüfstellen. Seit 2016 finden jährlich vier Veranstaltungen mit den Prüfstellen statt. Zudem wurde ein Feedback-Prozess eingeführt, der die Prüfstellen systematisch über die Qualität der Berichte in Kenntnis setzt. Bei wiederholt schlechten Beurteilungen kann die Zulassung entzogen werden. Eine formelle Aufsicht über die Prüfstellen würde eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Grundlagen bedingen (siehe generelle Stellungnahme).



Empfehlungen

Empfehlung 5 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BAFU, der Transparenz zur Unabhängigkeit der Prüfstellen mehr Gewicht beizumessen. Nebst einer verstärkten Aufsicht sollte die freie Auswahl der Prüfstellen durch die Projekteigner überwacht oder die Angebote und Aufwendungen der Aufsichtsbehörde transparent gemacht werden. Die EFK empfiehlt diese und allfällige weitere Optionen in Betracht zu ziehen und umzusetzen.

Stellungnahme BAFU

Die CO₂-Verordnung wird bei der nächsten Revision dahingehend angepasst, dass die Gesuchsteller verpflichtet sind, dem Validierungsbericht die Offerte der Prüfstelle beizulegen. Diese Auflage legt offen, inwieweit die Prüfstelle die Aufwendungen korrekt eingeschätzt hat. Die freie Wahl der Prüfstelle durch den Gesuchsteller wird vorläufig beibehalten, solange dieses Vertragsverhältnis privatrechtlich ist.



Empfehlungen

Empfehlung 7 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BAFU, Mehraufwendungen zu verrechnen. Bei Einreichung von unvollständigen oder mangelhaften Dossiers sollen die effektiv angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden oder diese auch zurückgewiesen werden.

Mehraufwendungen, welche auf eine unvollständige oder mangelhafte Dokumentation zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller zukünftig verrechnet. Die regulären Vollzugskosten werden bereits aus der CO₂-Abgabe entschädigt.



Empfehlungen

Empfehlung 10 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BAFU im Hinblick auf eine mögliche Weiterführung des Instrumentes der Kompensation nach 2020 Massnahmen zu treffen, die eine Überfinanzierung der Projekte nach 2020 ausschliesst. Zu empfehlen ist ausserdem eine gesetzliche Verankerung der Offenlegung der Projektfinanzierung.

Stellungnahme BAFU

Der Grundsatz, dass die Menge der zu kompensierenden CO₂-Emissionen vorgeschrieben ist, wird fortgesetzt auch im Vertrauen darauf, dass dank der privatwirtschaftlichen Umsetzung die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage für die Preisbildung entscheidend sind. Zur Verbesserung der Transparenz über die CO₂-Preise wird bei der CO₂-Gesetzgebung für die Zeit nach 2020 eine Offenlegungspflicht je Projekt/Programm vorgeschlagen.



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit